

## ÖFFENTLICHER VORSCHLAG ZUR TAGESORDNUNG

**Absender:**

Fraktion Die Linke im Rat der Stadt Hagen

**Betreff:**

Vorschlag der Fraktion DieLinke.

Hier: Veröffentlichung der Tonaufnahmen von den Sitzungen des Rates

**Beratungsfolge:**

07.04.2016      Rat der Stadt Hagen

**Beschlussvorschlag**

Siehe Anlage

**Begründung**

Siehe Anlage

**Fraktion DIELINKE.**

Rathausstraße 11  
58095 Hagen

Herrn  
Oberbürgermeister  
Erik O.Schulz  
  
- im Hause -

Telefon 02331 / 207 3324  
Telefax 02331 / 207 2189  
fraktion@dielinke-hagen.de  
Sparkasse Hagen  
Kto: 100 174 299  
BLZ: 450 500 01

**Mittwoch 23. März 2016**

Sehr geehrter Herr Schulz,

bitte nehmen Sie folgenden Antrag zur Tagesordnung für die Ratssitzung am 07.04. 2016 auf.

**Vorschlag zur Tagesordnung gemäß § 6 Abs. 1 GeschO des Rates für die Sitzung des Rates am 7. April 2016.**

**Hier: Veröffentlichung der Tonaufnahmen von den Sitzungen des Rates.**

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hagen beauftragt die Verwaltung eine ungeschnittene Tonaufnahme des öffentlichen Teiles jeder Ratssitzung, beginnend mit der Ratssitzung vom 12. Mai 2016, auf der Homepage der Stadt Hagen für alle Bürger zum Download bereit zu stellen.

**Begründung:**

Von allen Ratssitzungen des Rates werden Tonaufnahmen angefertigt. Diese Tonaufnahmen werden bisher unter Verschluss gehalten. Selbst Vertreter der Ratsfraktionen, die selbst an einer Ratssitzung teilgenommen haben, müssen unter Bezug auf ihr Informationsrecht nach §55 der Gemeindeordnung NRW den Zugang zu den Tonaufnahmen beantragen. Auch dann erhalten die Fraktionen die Aufnahme nicht ausgehändigt, sondern Fraktionsmitglieder erhalten nur eine Gelegenheit zum Anhören einer Aufnahme.

Dies entspricht nicht mehr den heute üblichen demokratischen Gepflogenheiten und ist nicht mehr auf der Höhe des heutigen technischen Standards. In anderen Vertretungen wird dies viel offener und zeitgemäßer gehandhabt. So werden z.B. die Plenarsitzungen des Landtages oder des Bundestages in Bild und Ton im Internet allen interessierten Bürgern frei zur Verfügung gestellt.

Beispielsweise muss gerade in der für die Stadt Hagen sehr wichtigen Frage der Einsparungen in allen Bereichen für eine möglichst große Transparenz der Entscheidungsprozesse gesorgt werden. Deshalb sollten ab der Sitzung am 12. Mai 2016 Tonaufnahmen jeder Ratssitzung im Internet für die Bürger zur Verfügung gestellt werden.

gez.

Elke Hentschel

  
Ralf Sondermeyer

## ÖFFENTLICHE STELLUNGNAHME

Amt/Eigenbetrieb und ggf. beteiligte Ämter:

30

FB OB

**Betreff:** Drucksachennummer: 0297/2016  
**Veröffentlichung der Tonaufnahmen der Sitzungen des Rates**  
**hier: Vorschlag der Fraktion DIE LINKE zur Tagesordnung gem. § 6 Abs. 1 GeschO**  
**des Rates für die Sitzung des Ratges am 7. April 2016**

**Beratungsfolge:**  
RAT 07.04.2016



Die Verwaltung nimmt zu dem Vorschlag der Fraktion DIE LINKE vom 23.03.2016 wie folgt Stellung:

Die Übertragung von Ratssitzungen im Internet (sog. **Livestreaming**) wird in neuerer Zeit von diversen Kommunen in der Bundesrepublik Deutschland praktiziert. Unter Livestreaming ist eine Möglichkeit zu verstehen, Audio- bzw. Videoinhalte in Echtzeit ins Internet zu stellen.

Von dem Livestreaming zu unterscheiden ist das sog. **On-Demand-Streaming**. Dabei werden Inhalte nachträglich heruntergeladen. Auf einem Server gespeicherte Daten werden über das Netz übertragen und können angehalten, vor- und zurückgespult werden.

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 23.03.2016 zielt offenbar in diese Richtung, denn der Rat soll hiernach die Verwaltung beauftragen, „.... eine ungeschnittene Tonaufnahme des öffentlichen Teils jeder Ratssitzung beginnend mit der Ratssitzung vom 12. Mai 2016, auf der Homepage der Stadt Hagen für alle Bürger zum Download bereit zu stellen.“

Die Übertragung von Ratssitzungen im Internet ist rechtlich vom Grundsatz her zulässig. Es sind jedoch nach der aktuellen Rechtslage verschiedene Einschränkungen bzw. Bedingungen zu beachten. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die Übertragung aus datenschutzrechtlichen Gründen eine schriftliche Einwilligungserklärung sowohl der Mandatsträger als auch der jeweils anwesenden Mitarbeiter/innen der Verwaltung voraussetzt.

Die Verwaltung kommt nach näherer Prüfung zu dem Ergebnis, dass eine Beratung und Entscheidung über diesen Antrag durch den Rat vorerst zurückgestellt werden sollte. Hierfür sind im Einzelnen folgende Erwägungen maßgebend:

Von einer flächendeckenden Umsetzung der Möglichkeit der Übertragung von Ratssitzungen im Internet in Form von Livestreaming bzw. On-Demand-Streaming kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Rede sein.

Im näheren Umkreis wird bzw. wurde die Übertragung von Ratssitzungen u. a. von den Städten Bottrop, Essen und Wuppertal angeboten. Andere Kommunen haben die Übertragung ihrer Ratssitzungen abgelehnt (Dortmund, Gelsenkirchen, Herne, Leverkusen, Marl, Recklinghausen). Gründe für die Ablehnung waren in der Regel rechtliche Bedenken (Persönlichkeitsrechte), Kostengründe (im Verhältnis zur Zahl der Nutzer) und die Befürchtung, dass sich Ratsmitglieder durch die Übertragungen in der freien Rede gehemmt fühlen könnten.

Auch die Verwaltung und der Rat der **Stadt Hagen** haben sich bereits in der letzten Wahlperiode aufgrund eines Antrags der FDP-Fraktion (Drucksachennummer: 1001/2012) intensiv mit dem Thema „Livestream“ befasst. Aufgrund einer entsprechenden Beschlussvorlage der Verwaltung vom 01.07.2013 (Drucksachennummer: 0494/2013) hat der Rat mit breiter Mehrheit in der Sitzung am 11.07.2013 beschlossen, die in Betracht kommende Implementierung nicht weiter zu verfolgen, da die Übertragung der öffentlichen Ratssitzungen per Livestream in das Internet eine freiwillige Aufgabe darstellt und eine



kostenneutrale Umsetzung nicht möglich ist. Auf den Inhalt der vorgenannten Verwaltungsvorlage vom 01.07.2013 wird an dieser Stelle zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.

Die **Stadt Dortmund** hat bspw. die Einführung der Übertragung von Ratssitzungen im Internet (sog. Livestream) nach eingehender tatsächlicher und rechtlicher Prüfung seit dem Jahre 2006 konsequent abgelehnt. Der Ablehnung durch den Rat der Stadt Dortmund im Jahre 2013 lag u. a. eine Stellungnahme des OB der Stadt Dortmund gegenüber dem Ältestenrat vom 13.03.2011 zugrunde, in welcher der OB die dortigen Mitglieder des Ältestenrates auf Folgendes hinwies:

#### **„Rechtliche Grundlage“**

*Die <ablehnende> Entscheidung des Ältestenrates aus dem Jahre 2006 stand im Einklang mit der Rechtsauffassung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 03.08.1990 ...).*

*Zwischenzeitlich ist am 30.08.2010 ein Beschluss des OVG Saarlouis in gleicher Sache ergangen. ....*

*Demzufolge sind Internetübertragungen zulässig, wenn alle an einer Sitzung teilnehmenden Mandatsträger/innen und Verwaltungsbeschäftigte zuvor ihr Einverständnis erklärt haben. Wird ein Einverständnis im Einzelfall verweigert, ist zu entscheiden, ob dem Anliegen des Widersprechenden, z. B. durch technische Vorkehrungen entsprochen werden kann. Ist dies nicht der Fall, ist die Internetübertragung zu untersagen.*

#### **Technische und personelle Voraussetzungen**

*Grundsätzlich wäre es technisch möglich, Ratssitzungen ins Internet zu übertragen. (....) Die Beschaffungs- und Unterhaltungskosten können vom Dortmunder Systemhaus zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffert werden, es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die von der Stadt Bottrop aufgeführten Kosten von jährlich 4.500,- € aufgrund der unterschiedlichen Größe der Städte und Gremien sowie der organisatorischen, räumlichen und politischen Strukturen weit überschritten werden.*

*Zur Begleitung des Internetauftritts vor, nach und insbesondere während einer Sitzung ist der Einsatz von zusätzlichem Fachpersonal erforderlich.*

#### **Zugriffszahlen**

*Die Stadt Bottrop weist auf die Praxis in anderen Gemeinden in NRW hin. Insbesondere wird auf die Stadt Bonn hingewiesen, die die Sitzungen des Rates der Stadt seit April 2010 im Internet überträgt. Die Zahl der Besucher/innen des Internetangebots hat sich dort im Zeitraum von April bis November von 721 auf 181 je Ratssitzung verringert.*

*In Dortmund bewegt sich die Zahl von Zugriffen auf die Sitzungsunterlagen im Internet <Gremieninformationssystem> im Zeitraum September 2010 bis Februar 2011 zwischen 376 und 536 pro Monat, das macht einen durchschnittlichen Wert von 10 Besucher/innen pro Tag.*



## Sitzungskultur

*Eine Live-Übertragung kann weltweit im Internet verfolgt werden und sich auf die Sitzungskultur des jeweiligen Gremiums auswirken (z. B. Redeverhalten im Einzelfall). Darüber hinaus ist die Präsentation im Internet geeignet, verfremdete Mitschnitte anzufertigen und ins Netz zu stellen.*

*Aufgrund der vorliegenden Informationen stellt sich das Verhältnis Nutzen (Anzahl der Zugriffe, mehr Transparenz, Zeitgeist) zum erforderlichen Aufwand so dar, dass ich vorschlage, den Beschluss des Ältestenrates von 2006 aufrecht zu erhalten und auf eine Übertragung von Ratssitzungen im Internet zu verzichten.“*

Mit Schreiben vom 21.11.2012 an den Vorsitzenden des Ausschusses für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung, Anregungen und Beschwerde hat der OB der Stadt Dortmund seine Auffassung noch einmal wiederholt und bekräftigt, indem er u. a. auf Folgendes aufmerksam machte:

*„Die Diskussion hierzu machte deutlich, dass der Ältestenrat nach wie vor der Auffassung ist, auf Internetübertragungen von öffentlichen Sitzungen der Gremien zu verzichten, zumal dies negative Auswirkungen auf die Sitzungskultur haben könnte.*

*An den in der Stellungnahme der Verwaltung vom 13.03.2011 dargestellten technischen, personellen und finanziellen Voraussetzungen hat sich vom Grundsatz her nichts verändert.*

*Hinsichtlich der zu erwartenden finanziellen Aufwendungen für Live-Stream-Übertragungen von Ratssitzungen ist zusätzlich anzumerken, dass diese in einer von der Größenordnung her vergleichbaren Stadt (Stadt Essen) vor einigen Monaten mit 15.400,- € einmalig und mit 25.000,- € pro Jahr beziffert wurden. Die Stadt Essen hat daraufhin entschieden, den ursprünglich gefassten Beschluss, Sitzungen des Rates der Stadt per Live-Stream ins Netz zu stellen, allein schon aus Kostengründen wieder aufzuheben.“*

Nähere Einzelheiten, insbesondere zur rechtlichen Bewertung, hierzu sind unter folgendem Link im Internet veröffentlicht:

[https://dosys01.digistadtdo.de/dosys/gremrech.nsf/\(embAttOrg\)/6EBAB928C2622FF5C1257ABE0033BB13/\\$FILE/Anlagen\\_08206-12-E3.pdf?OpenElement](https://dosys01.digistadtdo.de/dosys/gremrech.nsf/(embAttOrg)/6EBAB928C2622FF5C1257ABE0033BB13/$FILE/Anlagen_08206-12-E3.pdf?OpenElement)

Von Seiten der Stadt Dortmund wird in der rechtlichen Bewertung u.a. herausgestellt, dass für Live-Übertragungen aus dem Bundestag oder aus dem Landtag NRW ganz andere rechtliche Maßstäbe gelten als im Bereich kommunaler Gremien, so dass auf eine vorherige Einwilligung zu einer Übertragung von Sitzungen im „Parlamentsfernsehen“ grundsätzlich verzichtet werden könne. Beispielhaft wird auf die spezielle Regelung in § 49 WDR-Gesetz verwiesen, die von den allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen im DSG NRW abweicht.



Aus dem näheren Umkreis hat sich in neuerer Zeit die **Stadt Unna** intensiv mit dem Thema auseinandergesetzt und kommt in ihrer Ratsvorlage vom 25.11.2015 <<https://sessionnet.krz.de/unna/bi/vo0050.asp?kvonr=602>> im Ergebnis zu folgendem

**„Fazit“**

*Das Livestreaming von Ratssitzungen im Internet ist technisch machbar und grundsätzlich zulässig.*

*In Ermangelung einer einschlägigen Rechtsvorschrift ist aber eine Einwilligung der Personen, die an der Sitzung teilnehmen, erforderlich. Ohne Einwilligung dürfen die betroffenen Personen weder in Bild gezeigt werden noch in Ton zu hören sein.*

*Entsprechende organisatorische Maßnahmen wären zu treffen und in die Prozesse des Rates zu integrieren.*

*Die Durchführung der Livestreamings in Eigenregie oder durch Fremdfirmen würde zu zusätzlichem Aufwand führen.*

*Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Beratungen im Landtag NRW und ggf. daraus resultierenden gesetzgeberischen Regelungen wird vorgeschlagen, eine Entscheidung zunächst zurückzustellen und die Verwaltung zu beauftragen, die Thematik in Jahresfrist aktuell aufzubereiten und aufzugreifen.“*

Eine hervorhebenswerte Textpassage aus der der o.a. sehr umfangreichen Ratsvorlage der Stadt Unna vom 25.11.2015, die im Kontext mit dem o. a. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 03.08.1990 steht, lautet wie folgt:

*„Das Einwilligungserfordernis ist letztlich auch deshalb zu bejahen, weil durch eine Internetübertragung das Recht des einzelnen Mandatsträgers oder der einzelnen Mandatsträgerin auf freie Rede beeinträchtigt werden kann.*

*Zu bedenken ist dabei, dass jeder Versprecher, jede Mimikentgleisung eines Ratsmitglieds sich im Internet verbreiten könnte. Dritte hätten die Möglichkeit, Teile aus Aufnahmen der Ratssitzungen so zu verändern, dass sich Ratsmitglieder den Spott der Internetgemeinde ausgesetzt sehen könnten. Wenn Ratsmitglieder sich nicht mehr frei zu Themen äußern können, sondern im Hinterkopf die möglichen Konsequenzen des Missbrauchs des Filmmaterials haben müssen, würden diese möglicherweise in der Ausübung ihres Mandats beeinflusst, was gegebenenfalls die Funktionsfähigkeit des Rates beeinträchtigen könnte.*

*Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Fall, bei dem es um Tonbandaufzeichnungen einer Ratssitzung durch einen Journalisten ging, betont, dass eine Aufzeichnung von Redebeiträgen für das Verhalten der Betroffenen eine erhebliche Wirkung zeige, weil jede Nuance der Rede, einschließlich rhetorischer Fehlleistungen, sprachlicher Unzulänglichkeiten und der Gemütsbewegungen des Redners, dauerhaft und ständig reproduzierbar konserviert werde. Wenn dies schon bei Tonbandaufzeichnungen greift, dann erst recht bei Bildaufnahmen.*



*Die Einwilligung muss überdies schriftlich erfolgen und kann jederzeit – auch mündlich – mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (§ 4 Abs. 1 DSG NRW).*

*Übertragen werden dürfte außerdem nur, was nach der GO NRW und der Geschäftsordnung der Kreisstadt Unna öffentlich ist. Die in Ratssitzungen behandelten Bürgerangelegenheiten sind personenbezogene Daten und ebenfalls einwilligungsbedürftig. Andernfalls dürfen solche Daten nur anonymisiert verwendet werden. Eine solche Anonymisierung würde sich dann z. B. auf die Einwohnerfragestunde und die dort genannten personenbezogenen Daten beziehen.“*

Was die voraussichtlich anfallenden Kosten angeht, kommt die Stadt Unna zu dem Ergebnis, dass die Kosten im Falle des Livestreaming in Eigenregie mit Kosten in Höhe von 5.340,- € pro Jahr und mit Falle einer Fremdbeauftragung mit Kosten in Höhe von 16.200,- € pro Jahr zu rechnen wäre.

Der Beschluss des Rates der Stadt Unna, die Entscheidung über die Einführung von Livestreaming vorerst zurückzustellen, steht in Zusammenhang mit einem aktuellen Gesetzesvorhaben im Landtag NRW: Die Fraktionen der SPD, der CDU, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und der FDP haben am 22.09.2015 beantragt (Drucksache 16/9791), dass der Landtag NRW beschließt, die von der Arbeitsgruppe „Verbesserung der Rahmenbedingungen für das kommunale Ehrenamt“ empfohlene Prüfung, ob die Rechtsgrundlagen für Live-Streams aus kommunalen Gremien präzisiert werden sollen, möglichst zeitnah vorzunehmen.

Unter den gegebenen Umständen empfiehlt die Verwaltung dem Rat, dem Beispiel der Stadt Unna zu folgen und eine Beratung des Themas vorläufig zurückzustellen, bis die zu erwartenden Beratungen im Landtag NRW abgeschlossen sind und bekannt wird, welche gesetzgeberischen Neuregelungen daraus ggf. resultieren. Im Übrigen sieht sich die Verwaltung nach wie vor an den o. g. Ratsbeschluss vom 11.07.2013 gebunden, wonach die Übertragung von Ratssitzungen im Internet aus Kostengründen nicht weiter zu verfolgen ist.

Abschließend wird der Vollständigkeit halber darauf hingewiesen, dass im Falle einer Freigabe von Bild- oder Tonaufzeichnungen für eine Übertragung im Internet die derzeitige Regelung in § 9 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Rates entsprechend geändert werden müsste. Diese Regelung sieht die Aufzeichnung von Sitzungen auf Tonträger nur für verwaltungsinterne Zwecke vor. Einzelnen Ratsmitgliedern ist die jeweilige Aufzeichnung nur auf Verlangen zugänglich zu machen. Im Übrigen bestimmt die vg. Regelung, dass die Tonträgeraufzeichnungen bis zum Ablauf der folgenden Wahlperiode aufzubewahren und sie anschließend dem Stadtarchiv zur Auswertung und Archivierung zu übergeben sind.

## Verfügung / Unterschriften

### Veröffentlichung

- Ja  
 Nein, gesperrt bis einschließlich \_\_\_\_\_

### Oberbürgermeister

#### Gesehen:

---

Stadtkämmerer

---

Stadtsyndikus

Beigeordnete/r  
Die Betriebsleitung  
Gegenzeichen:

---

---

---

---

---

---

---

---

#### Amt/Eigenbetrieb:

30  
FB OB

#### Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

##### Amt/Eigenbetrieb:

30  

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

##### Anzahl:

1  

---

---

---

---

---

---

---

---

---